



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zur Zulässigkeit von Nebentätigkeiten von Richtern im Dienst des Bundes

Zur Zulässigkeit von Nebentätigkeiten von Richtern im Dienst des Bundes

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 057/24
Abschluss der Arbeit: 04.09.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzliche Regelungen	4
2.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	4
2.2.	Regelungen im Deutschen Richtergesetz	5
2.3.	Regelungen im Bundesbeamtengesetz und in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst	6
2.4.	Richter des Bundesverfassungsgerichts	8
2.5.	Richter im Dienst eines Bundeslandes	9
2.6.	Regelungen in den Prozessordnungen	9
3.	Bestrebungen zur Selbstbindung	10
4.	Fazit	10

1. Einleitung

Richter haben als Beamte mit verfassungsrechtlicher Unabhängigkeitsgarantie eine besondere Stellung im demokratischen Rechtsstaat inne. Gleichzeitig ist die Ausübung von Nebentätigkeiten – etwa im publizistischen Bereich oder im Bereich der Aus- und Fortbildung – durch Richter nicht unüblich.¹ Insbesondere Tätigkeiten mit erheblichen Vergütungen von nichtöffentlichen Auftraggebern werden von kritischen Stimmen als eine potenzielle Gefahr für die richterliche Integrität wahrgenommen.² Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend die gesetzlichen Regelungen für Nebentätigkeiten von Richtern im Dienst des Bundes überblicksartig und summarisch dargestellt werden. Beleuchtet werden dabei sowohl gesetzliche Regelungen als auch Bestrebungen zur Selbstbindung.

2. Gesetzliche Regelungen

2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Bedürfnis für die Regelung richterlicher Nebentätigkeiten ergibt sich bereits aus der Beamtenstellung von Richtern, weil der Beamte mit seiner Nebentätigkeit in Konkurrenz zu seinem Dienstherrn treten kann.³ Insoweit gelten für Richter – sofern mit ihrer Stellung vereinbar⁴ – die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG)⁵. Darüber hinaus ist die **richterliche Unabhängigkeit** verfassungsrechtlich garantiert (Artikel 97 Absatz 1 GG).⁶ Sie ist Voraussetzung für eine unparteiische Rechtsprechung und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) und wurzelt damit im Prinzip der freiheitlich-

1 „Nicht genug zu tun?“, Legal Tribune Online vom 10.08.2017, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/justiz/j/personalmangel-arbeitsbelastung-justiz-berlin-kritik-fdp-nebentaetigkeit-richter-staatsanwaelte-ausbildung>; Antwort der Bundesregierung vom 28.12.2016 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Gerhard Schick, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/10435), BT-Drs. 18/10781, S. 3 f., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/107/1810781.pdf> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 04.09.2024).

2 Lamprecht, NJW 2017, 1156 ff.; Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul et al. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.11.2016, BT-Drs. 18/10435, S.1, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/104/1810435.pdf>.

3 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2007 – 2 BvR 1121/06.

4 Kaiser, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 42 m.w.N.

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

6 Zum Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor gesellschaftlicher Einflussnahme: Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 97 Rn. 17f. m.w.N.; Classen, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 97 Rn. 32; Lamprecht NJW 2017, 1156, 1158.

demokratischen Grundordnung, dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absätze 2 und 3 GG).⁷

Auf der anderen Seite sind die **Grundrechte** der Richter, insbesondere die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) und die Allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG)⁸, zu berücksichtigen, wenngleich Eingriffe zum Schutz der vollwertigen Dienstertüllung und im Interesse der Vermeidung von Interessenkonflikten für zulässig erachtet werden.⁹

2.2. Regelungen im Deutschen Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz (DRiG)¹⁰ regelt die Rechtsstellung der Richter. Allgemeine Regelungen mit Bezug auf Nebentätigkeiten enthalten insbesondere die §§ 4, 39, 40, 41 DRiG.

Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit von den anderen Staatsgewalten statuiert **§ 4 Absatz 1 DRiG** das Verbot der gleichzeitigen Wahrnehmung von Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und von **Aufgaben der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt** („unvereinbare Aufgaben“). Ausnahmen hiervon bestimmt § 4 Absatz 2 DRiG abschließend für

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die aufgrund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten,
5. den Vorsitz in Einigungsstellen im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes¹¹.

§ 39 Absatz 1 DRiG enthält das sogenannte **Mäßigungsgebot**¹². Es besagt, dass sich Richter innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten haben, dass das

7 Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 97 Rn. 1 („verfassungsgestaltendes Strukturprinzip“) und Rn. 6 m.w.N.; BVerfGE 60, 253, 296 f.

8 Vgl. Ruffert, in: BeckOK GG, 58. Edition, Stand: 15.01.2024, Art. 12 Rn. 42; Manssen, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG-Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 12 Rn. 39; Schnelle/Hopkins, NVwZ 2010, 1333.

9 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2007 – 2 BvR 1121/06; BVerwG, Urteil vom 21.06.2007 - 2 C 3.06.

10 Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist., abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/drig/>.

11 Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist., abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bpersvg_2021/.

12 Staats, in: Nomos-BR, Staats (Hrsg.), Deutsches Richtergesetz Kommentar, 1. Auflage 2012, § 39 Rn. 1.

Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Die Gefährdung des Vertrauens in die Unabhängigkeit kann sich etwa aus der Möglichkeit einer Interessen- beziehungsweise Pflichten-kollision beziehungsweise aus wirtschaftlichen Gründen ergeben.¹³ Sie wird umso näher liegen, je enger der sachliche Zusammenhang zwischen Nebentätigkeit und dem Richteramt ist.¹⁴

Gemäß **§ 40 Absatz 1 Satz 1 DRiG** darf eine Nebentätigkeit als **Schiedsrichter** oder Schiedsgutachter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags den Richter gemeinsam beauftragen oder wenn er oder sie von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Entsprechendes gilt gemäß § 40 Absatz 2 DRiG für Tätigkeiten als **Schlichter** in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten. Dabei ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Richter mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann (§ 40 Absatz 1 Satz 2 DRiG).

§ 41 Absatz 1 DRiG verbietet die **außerdienstliche** Erstattung von **Rechtsgutachten** sowie die **entgeltliche** Erteilung von **Rechtsauskünften**. Eine Ausnahme hiervon enthält § 41 Absatz 2 Satz 1 DRiG für beamtete Professorinnen und Professoren der Rechte oder der politischen Wissenschaften, die über eine entsprechende Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung verfügen.

2.3. Regelungen im Bundesbeamtengesetz und in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst

Das DRiG enthält keine abschließende Regelung des Nebentätigkeitsrechts für Richter. Vielmehr verweist § 46 DRiG im Übrigen auf die **für Bundesbeamte geltenden Vorschriften**. Das sind in Bezug auf Nebentätigkeiten die **§§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz (BBG)**¹⁵. Daneben enthält die auf Grundlage des § 104 BBG erlassene **Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst (BRiNV)**¹⁶ spezielle beziehungsweise ergänzende Bestimmungen für Nebentätigkeiten von Bundesrichtern.¹⁷

§ 97 BBG enthält **Legaldefinitionen** für die Begriffe Nebentätigkeit, Nebenamt, Nebenbeschäftigung. Dabei gelten gemäß § 97 Absatz 4 BBG die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter

13 Im Einzelnen: Ilbertz/Baßlsperger, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen – Beamte, Arbeitnehmer, Richter und Soldaten, 3. Auflage 2017, Rn. 103 ff. und 282; Staats, in: Nomos-BR, Staats (Hrsg.), Deutsches Richterrecht Kommentar, 1. Auflage 2012, § 39 Rn. 3 („Pflicht zur inneren Unabhängigkeit“) und § 25 Rn. 8.

14 Staats, in: Nomos-BR, Staats (Hrsg.), Deutsches Richterrecht Kommentar, 1. Auflage 2012, § 39 Rn. 10; BVerfG, NJW 2011, 3637, 3639; auch Lamprecht NJW 2017, 1156, 1157.

15 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 247) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/.

16 Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1719), die zuletzt durch Artikel 209 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brinv/>.

17 Vgl. Staats, in: Nomos-BR, Staats (Hrsg.), Deutsches Richterrecht Kommentar, 1. Auflage 2012, Vorb. §§ 40-42 Rn. 1.

(insbesondere Kommunalvertretungen) sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft **nicht** als Nebentätigkeiten.

Nach § 1 BRiNV darf der Richter eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit nicht gefährdet wird (wie § 39 DRiG). Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und der Rechtspflege müssen gemäß § 3 Absatz 1 BRiNV mit dem Richteramt vereinbar sein. Hier finden die Maßstäbe von § 4 DRiG zur Vereinbarkeit Anwendung (vgl. dazu oben unter Ziffer 2.2).

Nach § 98 BBG sind Beamte **verpflichtet, auf Verlangen** ihrer Dienstbehörde eine **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst** auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gemäß § 42 DRiG, § 2 Absatz 1 BRiNV darf jedoch die Heranziehung eines Richters nur für richterliche Nebentätigkeiten, Nebentätigkeiten in der Gerichtsverwaltung und Nebentätigkeiten in der übrigen Rechtspflege, soweit § 4 DRiG (unvereinbare Aufgaben) nicht entgegensteht, erfolgen.

Richter bedürfen – wie Beamte auch – zur Übernahme **von entgeltlichen und bestimmten unentgeltlichen Nebentätigkeiten**, mit Ausnahme der in § 100 Absatz 1 BBG abschließend aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten, der **Genehmigung**. Dies gilt, soweit keine **Pflicht** zur Wahrnehmung von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 98 BBG) beziehungsweise richterlichen Nebentätigkeiten (§ 2 BRiNV) besteht (§ 99 Absatz 1 BBG). Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt für Bundesrichter allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt, § 4 Absatz 1 BRiNV. Es besteht dann jedoch grundsätzlich eine Anzeigepflicht (§ 4 Absatz 1 Satz 3 BRiNV) und die Befugnis zur Untersagung im Einzelfall (§ 4 Absatz 2 BRiNV).

Allgemeiner **Versagungsgrund** für die Genehmigung ist gemäß § 99 Absatz 2 Satz 1 BBG die Besorgnis der **Beeinträchtigung dienstlicher Interessen**, welche in § 99 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sowie § 99 Absatz 3 BBG eine weitere Konkretisierung erfährt. Danach ist eine Genehmigung beispielsweise zu versagen, wenn sich die Nebentätigkeit als **Ausübung eines Zweitberufs darstellt** (§ 99 Absatz 2 Satz 3 BBG) oder etwa die **Vergütungsgrenze von 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts** für eine oder mehrere Nebentätigkeiten überstiegen wird (§ 99 Absatz 3 Satz 3 BBG). Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit von Richtern ist gemäß § 5 Satz 1 BRiNV zu versagen, wenn der Richter sie nach den §§ 4, 39, 40 oder 41 DRiG nicht wahrnehmen darf oder ein sonstiger gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt gemäß § 5 BRiNV insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Richters gefährdet oder sonst mit dem Ansehen des Richterstandes oder mit dem Wohle der Allgemeinheit unvereinbar ist,
2. die Arbeitskraft des Richters so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beeinflusst wird, oder
3. die Rechtspflege in anderer Weise beeinträchtigt.

Die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe sind voll gerichtlich überprüfbar.¹⁸ Weitere Einzelheiten zur Genehmigung regeln § 99 Absatz 4 und 5 BBG, etwa die Befristung der Genehmigung auf fünf Jahre und die Mitwirkungs- sowie Nachweispflicht des Beamten).

Auch die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über **nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten** (§ 46 DRiG i.V.m. § 100 BBG) sind für Richter entsprechend anwendbar. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 100 Absatz 1 BBG etwa die Verwaltung eigenen Vermögens sowie schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten und mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, für die § 100 Absatz 2 BBG im Falle einer entgeltlichen Nebentätigkeit eine Anzeigepflicht vorsieht.

Nach § 101 Absatz 1 und Absatz 2 BBG dürfen Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit und **ohne Verwendung von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn** ausgeübt werden. Für Richter gilt in Bezug auf die Arbeitszeit jedoch, dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung nicht wegen der für Beamte festgesetzten Dienstzeiten versagt werden kann. Richter sind weder verpflichtet, ihre Dienstgeschäfte innerhalb bestimmter Dienstzeiten (ausgenommen Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaft für Eilsachen) zu erledigen, noch dies in der Dienststelle zu tun.¹⁹ Im Falle eines Terminkonflikts haben die richterlichen Aufgaben Vorrang.²⁰

Für Tätigkeiten von **Ruhestandsrichtern** enthält § 46 DRiG i.V.m. § 105 BBG Regelungen, die der Integrität der früheren richterlichen Amtsausübung dienen²¹, insbesondere Anzeige- und Genehmigungspflichten innerhalb näher bestimmter Fristen.

Wegen der **Vergütung** der Nebentätigkeit verweist § 8 Absatz 1 BRiNV auf die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

2.4. Richter des Bundesverfassungsgerichts

Für die **Richter des Bundesverfassungsgerichts** gelten die Vorschriften des DRiG nur, soweit sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind (§ 69 DRiG). Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst gilt für sie nicht (§ 9 BRiNV). Gemäß § 3 Absatz 4

18 Schnelle/Hopkins, NVwZ 2010, 1333, 1334.

19 Ilbertz/Baßlsperger, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen – Beamte, Arbeitnehmer, Richter und Soldaten, 3. Auflage 2017, Rn. 278 f.

20 Ilbertz/Baßlsperger, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen – Beamte, Arbeitnehmer, Richter und Soldaten, 3. Auflage 2017, Rn. 279.

21 Ilbertz/Baßlsperger, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen – Beamte, Arbeitnehmer, Richter und Soldaten, 3. Auflage 2017, Rn. 286.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)²² ist mit der richterlichen Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht eine andere berufliche Tätigkeit als die eines **Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule** unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor. Keine berufliche Tätigkeit in diesem Sinne ist eine freie und neben der richterlichen Tätigkeit nicht ins Gewicht fallende schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, vortragende Tätigkeit, das Auftreten in Hörfunk und Fernsehen, die Herausgabe oder Redaktion einer Fachzeitschrift oder die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen.²³

2.5. Richter im Dienst eines Bundeslandes

Der Erste Teil – Richteramt in Bund und Länder – des DRiG (§§ 1 bis 45a DRiG) und damit die §§ 4, 39, 40, 41 DRiG finden auch auf Richter im Landesdienst Anwendung. Im Übrigen sind über § 71 DRiG die Vorschriften des **Beamtenstatusgesetzes** (BeamtStG)²⁴ sowie das entsprechende **Landesrecht** anwendbar. § 40 Satz 1 BeamStG bestimmt, dass eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig ist. Nebentätigkeiten sind gemäß § 40 Satz 2 BeamStG unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

2.6. Regelungen in den Prozessordnungen

Für Interessenkollisionen, die sich im Einzelfall aus der Ausübung einer Nebentätigkeit ergeben können, enthalten die Prozessordnungen (vgl. §§ 22 ff. Strafprozessordnung (StPO)²⁵, 41 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)²⁶) Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern.

-
- 22 Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/>.
- 23 Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 63. EL Juni 2023, § 3 Rn. 21.
- 24 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/>.
- 25 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.
- 26 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>.

3. Bestrebungen zur Selbstbindung

Neben den gesetzlichen Regelungen existieren Bestrebungen zur (freiwilligen) Selbstbindung durch Ethikregeln.²⁷ So bestehen für die Richter am Bundesverfassungsgericht selbst gegebene Verhaltensleitlinien²⁸, die unter Ziffer II. Regelungen zu nichtspruchrichterlichen Tätigkeiten sowie unter Ziffer III. zum Verhalten nach dem Ende der Amtszeit enthalten. Ein höheres Maß an Transparenz wird insbesondere durch die namentliche Veröffentlichung von Nebeneinkünften hergestellt. Auch für Richter am Bundesfinanzhof (BFH) soll es für den Bereich der Vortragstätigkeit Wohlverhaltensregeln geben.²⁹

4. Fazit

Regelungen zu bundesrichterlichen Nebentätigkeiten finden sich in Vorschriften des DRiG sowie im BBG und in der BRiNV. Hervorzuheben ist die grundsätzliche Genehmigungspflicht für entgeltliche Nebentätigkeiten (§ 99 Absatz 1 BBG) und die Anzeigepflicht für bestimmte genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 100 Absatz 2 BBG). In materieller Hinsicht darf die Ausübung der Nebentätigkeit keine dienstlichen Interessen beeinträchtigen (§ 99 Absatz 2 Satz 1 BBG). Sie muss mit dem Richteramt vereinbar sein und darf nicht zu einer Gefährdung des Vertrauens in die richterliche Unabhängigkeit führen (§ 5 Satz 1 BRiNV).

27 Vgl. Lamprecht, NJW 2017, 1156 ff.; allgemein: Deutscher Richterbund – Broschüre „Richterethik in Deutschland“, S. 5 ff., abrufbar unter https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf.

28 Verhaltensleitlinien für B und Richter des Bundesverfassungsgerichts, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html.

29 „Bundesrichter setzen sich Grenzen“ – faz.net vom 02.04.2017, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundesrichter-mit-lukrativen-nebenjobs-setzen-sich-grenzen-14954172.html>; Lamprecht, NJW 2017, 1156, 1157.